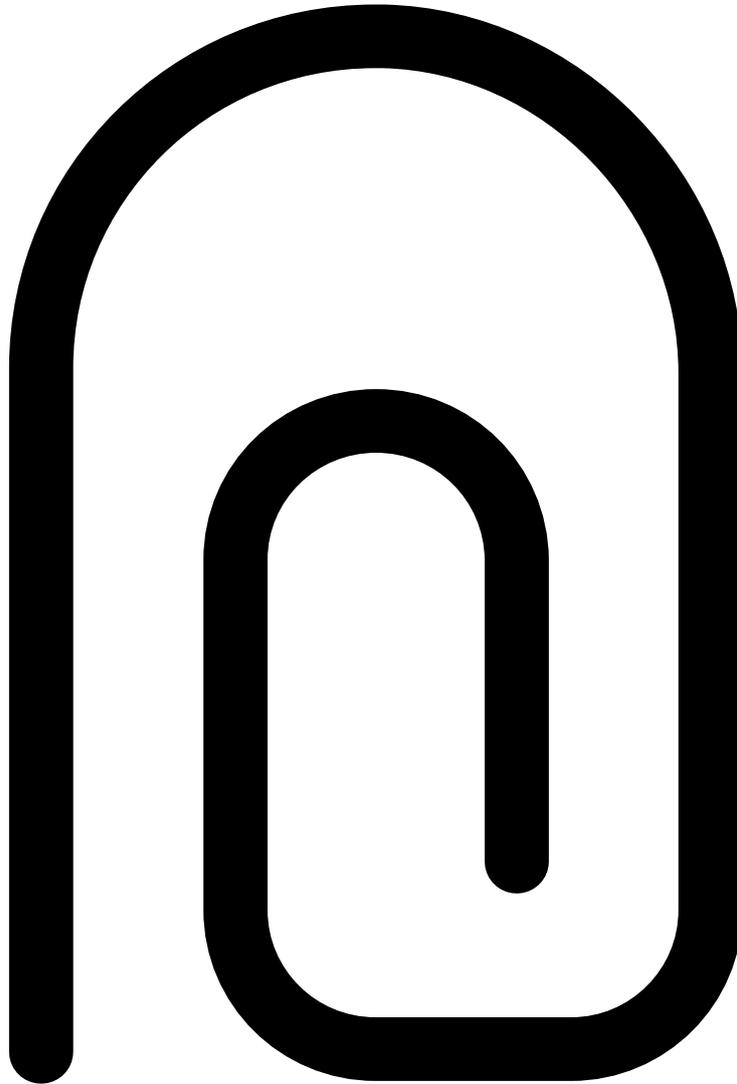


# **Geschäftsordnung des Schülerrates**



**Helene-Lange-Schule  
Hannover**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zusammensetzung des Schülerrates.....	2
§ 2 Wahlen.....	2
§ 3 Ämter.....	2
§ 4 Schülerratssitzungen.....	2
§ 5 Erläuterung der Ämter.....	2
§ 6 Änderung der Geschäftsordnung.....	3
§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung.....	3

## § 1 Zusammensetzung des Schülerrates

1. Der Schülerrat setzt sich aus den Klassensprecher\*innen (siehe §5 | 2) und Jahrgangssprecher\*innen (siehe §5 | 3) der Wahlperiode zusammen.
2. Es sind möglichst alle Schüler\*innen-Gruppen gleichmäßig vertreten, dies bezieht sich auf Herkunft und Geschlecht.

## § 2 Wahlen

- 1) Alle Ämter werden demokratisch (§ 38 | 1 GG) gewählt. Die Amtsbesetzung ist nach der Wahl der Schulleitung bekannt zu geben.
- 2) Alle Ämter sind, wenn möglich, gleichmäßig mit Schülern, Schülerinnen und Diversen zu besetzen.
- 3) Für die Wahl aller Ämter reicht eine einfache Mehrheit aller Wahlberechtigten aus.
- 4) Für Abstimmungen bezüglich Anträgen reicht eine einfache Mehrheit aller Anwesenden, ausgenommen sind Anträge bezüglich der Geschäftsordnung, diese benötigen eine 2/3 Mehrheit aller Wahlberechtigten.
- 5) Eine Wahlperiode beginnt am Anfang eines Schuljahres und endet am Ende eines Schuljahres.
- 6) Bei den Wahlen der Vertreter\*innen der Teilkonferenzen ist zu beachten, dass möglichst keine Doppelbesetzung stattfindet.

## § 3 Ämter

- 1) Folgende Ämter sind innerhalb der ersten 4 Wochen eines Schuljahres zu besetzen:
  - a) Klassensprecher\*innen
  - b) Jahrgangssprecher\*innen der Jahrgänge 12 und 13
- 2) Das Amt der Schülersprecher\*in ist in Sekundarstufe 1 und 2 doppelt zu besetzen.
- 3) Folgende Ämter sind innerhalb der ersten 6 Wochen eines Schuljahres in der gesetzlich vorgegebenen Anzahl zu besetzen:
  - a) Vertreter\*innen für den Schulvorstand
  - b) Vertreter\*innen für die Gesamtkonferenz
  - c) Vertreter\*innen für den Stadtschülerrat
  - d) Vertreter\*innen für den Regionsschülerrat
  - e) Vertreter\*innen für die Teilkonferenzen
  - f) Vertrauenslehrkraft
  - g) Beratende Lehrkraft für den Schülerrat

## § 4 Schülerratssitzungen

- 1) Die erste Schülerratssitzung muss innerhalb der ersten 6 Wochen eines Schuljahres stattfinden. Auf dieser konstituierenden Sitzung werden alle Ämter nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 gewählt.
- 2) Die Schülerratssitzungen finden regelmäßig statt. Es sind pro Schulhalbjahr zwei Sitzungen vorgesehen, unter besonderen Umständen können mehr stattfinden.
- 3) Die Schülersprecher\*innen leiten die Sitzungen und bereiten diese vor und nach. Bei der konstituierenden Sitzung leiten die Schülersprecher\*innen der vergangenen Wahlperiode die Sitzung, bis die Nachfolger ihr Amt antreten.
- 4) Es ist ein Protokoll für die Sitzungen anzufertigen, dies kann durch eine\*n Schülersprecher\*in oder ein Mitglied des Schülerrates geschehen.
- 5) Schülerratssitzungen werden 10 Tage im Voraus angekündigt.
- 6) Die Tagesordnung wird von den Schülersprecher\*innen im Voraus festgelegt. Änderungsanträge sind bei diesen mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Dies kann auch über die E-Mail-Adresse [sv@hlshannover.de](mailto:sv@hlshannover.de) geschehen.

## § 5 Erläuterung der Ämter

- 1) Alle Ämter sind aktiv auszuführen. Dabei ist auch die Teilnahme an den Sitzungen verpflichtend.
- 2) Die Klassensprecher\*innen vertreten die Klasse im Schülerrat und bilden die Basis des Schülerrates. Die Klassensprecher\*innen sind wahlberechtigt. In jeder Klasse sollen zwei Klassensprecher\*innen nach § 2 Absatz 2 gewählt werden. Die Klassensprecher\*innen haben eine Auskunftspflicht gegenüber ihrer Klasse, Themen, welche nicht im Protokoll stehen, dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Jahrgangssprecher\*innen vertreten die Meinung eines Jahrgangs innerhalb des Schülerrates. Alle Jahrgangssprecher\*innen und ihre Vertreter\*innen sind wahlberechtigt. Die Jahrgangssprecher\*innen haben eine Auskunftspflicht gegenüber ihrem Jahrgang, Themen, welche nicht im Protokoll stehen, dürfen nicht weitergegeben werden.
- 4) Die vier Schülersprecher\*innen vertreten den Schülerrat gegenüber der Schulleitung und leiten die Schülerratssitzungen. Außerdem können sie besondere Veranstaltungen organisieren.
- 5) Alle gewählten Vertreter\*innen vertreten den Schülerrat in den jeweiligen Gremien. Besonderheit bei den Vertreter\*innen des Schulvorstandes und des Stadtschülerrates ist, dass diese für zwei Wahlperioden gewählt werden. Die Vertreter\*innen im Schulvorstand, Stadtschülerrat, Regionsschülerrat und der Gesamtkonferenz haben eine Auskunftspflicht gegenüber dem Schülerrat.

## § 6 Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- 2) Jedes Mitglied des Schülerrates kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- 3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Bundeslandes Niedersachsens, geändert werden und dies die Satzung berührt.

## § 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 15.02.2023 in Kraft.
- 2) Die Geschäftsordnung muss nach dem Inkrafttreten auf der Internetseite der Helene-Lange Schule Hannover öffentlich zugänglich gemacht werden.
- 3) Der Schülerrat ist dazu verpflichtet sowohl die Geschäftsordnung als auch eine geänderte Geschäftsordnung der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

X

Lennard Buck  
10M

X

Karla Schulze  
10M

X

Destina Cetin  
12

X

Lucas Cordes  
12